



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 6 65.73

Datum: 3 1. AUG. 2021

Künftige Nutzung des Volkshauses Cotta

AF1672/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage stellt sich als „ins Blaue hinein“, ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis gestellte allgemeine Sachstandsfrage zu etwaigen Plänen der Stadtverwaltung dar. Ein bloßer Sachstand erfüllt nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier. Zudem besteht das Fragerecht nur gegenüber dem (Ober-)Bürgermeister, als Leiter der Stadtverwaltung. Etwaige Planungen nachgeordneter Stellen unterliegen hingegen nicht dem Auskunftsanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Welche Pläne verfolgt die Landeshauptstadt Dresden aktuell für die künftige Nutzung des Volkshauses Cotta, Hebbelstraße 35 b in 01157 Dresden?“

Wie bereits dargestellt (mAF0001/19), ergab die Ausschreibung eines Erbbaurechts für Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft ein konzeptionell geeignetes Angebot. Allerdings konnte der betreffende Bieter die als Erbbaurechtsnehmer notwendigen organisatorischen und finanziellen Grundlagen zur Umsetzung seines Konzeptes nicht nachweisen. Er schlug vor, sein Konzept auf Basis eines befristeten Mietverhältnisses für einen Teil des Objektes zunächst zu erproben und gleichzeitig seine

Ressourcen und Strukturen weiterzuentwickeln. Da sein Konzept die Ausschreibungskriterien sehr deutlich erfüllte und mit dem Mietverhältnis keine Zusicherung für ein künftiges Erbbaurecht erfolgt, wurden entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Es wird grundsätzlich angestrebt, bis Ende des laufenden Jahres einen auf drei Jahre befristeten Mietvertrag mit Bindung an das angebotene Nutzungskonzept abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert